

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2010

Nr. 2010/2288

Finanzausgleich der Kirchgemeinden

Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen im Jahr 2009

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2009 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	799'326.35	23'450.00	862'952.66
Beiträge an Organisationen	2'314'552.65	16'374.65	970'072.24
Deckung von Verwaltungskosten	135'000.00	3'675.25	119'268.67
Abgrenzungen	-176'225.70	30'005.40	302'617.83
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation	3'072'653.30	73'505.30	2'254'911.40

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2009 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung von Zinsbeträgen. Unter dem Begriff "Mittelverwendung" wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

- 2.2 Für die Rechenschaftsberichte 2009 liegen die Berichte der Kontrollstellen vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichssteuer bestätigen.
- 2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Gemeinden hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stichprobenweise geprüft.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichssteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christ-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jahr 2009 genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (3)

Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Verwaltung, Rosette Kaufmann,

Bahnhofstrasse 230, Postfach 157, 4563 Gerlafingen (3; 1 Ex. Rechnungsführung)

Verband ev.-ref. Synoden des Kantons Solothurn, Werner Sauser, Kapellenstrasse 14,

4565 Recherswil (4; 1 Ex. Rechnungsführung Bezirkssynode Solothurn, Kirche im Kanton)

Christ-katholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, René Meier, Haldenstrasse 18,

2540 Grenchen (3; 1 Ex. Rechnungsführung)

SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Verwalter,

Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen